

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An die
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der
Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Andreas Gundel

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84801
Telefax: +49351451008-8999

andreas.gundel@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/86/19-2026/9587

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
11. Februar 2026

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Festlegung der Landesregulierungsbehörde zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für Kleinstnetzbetreiber nach der Festlegung der Bundesnetzagentur RAMEN Strom (VFL Kleinst-Strom)

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz folgende

Festlegung:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffer 16.7 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 8.12.2025¹, Az.: GBK-25-01-1#1) (nachfolgend RAMEN Strom) wird für den Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) eingeführt.
2. Auf Kleinstnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde sind die Bestimmungen der Tenorziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Strom anzuwenden.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Diese Festlegung richtet sich an alle Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG² in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbe-

Hausanschrift
Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

www.smwa.sachsen.de

¹ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

² § 3 Nr. 9 EnWG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 383/25.

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

hörde, die nach Tenorziffer 16.7 der Festlegung RAMEN Strom als Kleinstnetzbetreiber einzustufen sind. Mit dieser Festlegung macht die Landesregulierungsbehörde gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Strom.

Dies geschieht vor folgendem Hintergrund: Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.

Am 18.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie unter anderem den Entwurf der Festlegung RAMEN Strom zur Konsultation gestellt. Teil des Festlegungsentwurfs waren auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Strom. Hinsichtlich des Inhalts dieses Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren GBK-25-01-1#1 verwiesen. Die Festlegung RAMEN Strom wurde am 08.12.2025 erlassen.

Nach § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG berühren die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Strom nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten daher ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Absatz 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Strom

Zur Regelung der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegung RAMEN Strom im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde hat diese das hier gegenständliche Festlegungsverfahren am 22.12.2025 eingeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Eine Stellungnahme begrüßte ausdrücklich die Einführung der Kleinstnetzbetreiberregelung im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde.

Im Übrigen wurde auf Stellungnahmen verwiesen, die im Rahmen der Konsultation der bundeseinheitlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Strom, StromNEF sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 7 EnWG sowie Tenorziffer 16.7 der Festlegung RAMEN Strom die Landesregulierungsbehörde.

Die Festlegung beruht auf § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG.

Nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Strom können Kleinstnetzbetreiber im Sinne von Tenorziffer 16.7 der Festlegung RAMEN Strom wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegung RAMEN Strom und den Vorgaben von Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Strom ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Strom in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einführt.

Im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen kommt die Landesregulierungsbehörde zum Ergebnis, dass die vorgenannten Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung (Ziffer 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Strom) auch im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Anwendung finden sollen. Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde erhalten damit die in Ziffer 16.7 RAMEN Strom vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Strom und den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 RAMEN Strom ausgenommen werden. Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Strom verwiesen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Entscheidung, die Kleinstnetzbetreiberregelung im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde einzuführen als auch für das zu ihrer Durchführung geltende Verfahren.

Für das Verfahren gilt nach Ziffer 16.8 RAMEN Strom i. V. m. Ziffer 16.6 RAMEN Strom demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, dies bei der zuständigen Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Landesregulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme am vereinfachten Verfahren innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Soweit Konsultationsteilnehmer auf ihre inhaltlichen Stellungnahmen verwiesen haben, die sie bereits in der Konsultation der Bundesnetzagentur zu den bundeseinheitlichen Festlegungen RAMEN Strom, StromNEF sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom abgegeben haben, werden diese zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Abweichungen von bundeseinheitlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur sind der Landesregulierungsbehörde nicht möglich.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Landesregulierungsbehörde, in Ausübung des ihr nach § 73 Absatz 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht werden (§ 73 Absatz 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Kostenentscheidung

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Absatz 1 EnWG schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d VwGO in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Gez. Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde